

Geschäftsbericht 2021



St. Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft

Impressum Geschäftsbericht 2021

Herausgeber:
St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft
c/o Bruno Stieger, Präsident
Birkenweg 2, 9436 Balgach

info@abg-sg.ch
www.abg-sg.ch

Aktuar:
Reto Schneider
Neubrunnstrasse 2, 9327 Tübach
Tel. 071 447 23 51, aktuariat@abg-sg.ch

Druck:
Weibel Druck & Design AG
9327 Tübach

Weitere Kontakte

Beitragswesen und Buchhaltung:
Leo Gubser
Härtistrasse 53, 7324 Vilters
Tel. 081 723 49 86, finanzen@abg-sg.ch

Revisionsstelle:
OBT AG Treuhandgesellschaft
Rorschacherstrasse 63
9000 St.Gallen

zur 122. Generalversammlung der
St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft
am Mittwoch, 22. Juni 2022 um 16.00 Uhr
im Restaurant Krone Mosnang

Traktanden

1. Bestellung des Tagesbüros
2. Protokoll der Generalversammlung vom 10. Juni 2020
3. Jahresbericht und Jahresrechnung 2021 mit Bericht der Revisionsstelle - Entlastung der Verwaltung
4. Revision der Statuten
5. Ersatzwahl eines Mitglieds der Verwaltung
6. Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2023
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Allfällige Anträge der Mitglieder (Art. 12 Abs. 2 Statuten)
9. Allgemeine Umfrage

Rahmenprogramm im Anschluss an die GV

Referat von Giulia Steingruber

Giulia Steingruber ist ehemalige Schweizer Kunstturnerin und mehrfache Schweizermeisterin. Ihr grösster Erfolg war der Gewinn der Bronzemedaille am Sprung an den Olympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro.

Anmeldung

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, sich **bis spätestens Mittwoch, 15. Juni 2022**, beim Aktuar der ABG, Reto Schneider, Neubrunnstrasse 2, 9327 Tübach, per E-Mail an aktuariat@agb-sg.ch, anzumelden.



Leistungen

Die ABG als Selbsthilfeorganisation sowie deren Leistungen beruhen auf den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161.1). Gemäss Art. 7 VG sind Behördemitglieder, Beamte und Angestellte (nachfolgend unter dem Begriff Angestellte zusammengefasst) für den Schaden verantwortlich, den sie der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen. Nach Art. 8 VG kann die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt Rückgriff auf ihre Angestellten nehmen, wenn sie Schadenersatz geleistet hat und wenn der Schaden auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzung zurückzuführen ist. Gemäss Art. 14bis VG haben die Angestellten zur Deckung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen angemessene Sicherheit zu leisten. Gemäss Art. 14ter VG kann die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt die Sicherheitsleistung übernehmen, indem sie einer Selbsthilfeorganisation - eben der ABG - beiträgt.

Die ABG löst somit ihr Bürgschaftversprechen ein, wenn die einbezogenen Behördenmitglieder, Angestellte oder beauftragte Dritte einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen. Der Schaden kann sowohl beim Mitglied selbst oder bei einem Dritten entstanden sein. Wird der Schaden durch Angestellte vorsätzlich oder grobfahrlässig beim Mitglied verursacht, handelt es sich dabei um einen Eigenschaden. Wird durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Dienstpflichtverletzung ein Dritter geschädigt, wird das Mitglied primär haft- bzw. schadenersatzpflichtig. In der Betriebshaftpflichtversicherung sind sowohl Eigenschäden als auch vorsätzlich oder grobfahrlässig begangene schädigende Handlungen, die zu einer Haftpflicht seitens des Mitglieds führen, nicht versichert.

Als vorsätzlich begangene Handlungen zu nennen sind z.B. Veruntreuungen, Diebstahl, Unterschlagung, ungetreue Geschäftsführung usw. Dabei kommt es vor, dass das Mitglied und/oder auch Dritte geschädigt werden. Zu den grobfahrlässigen Dienstpflichtverletzungen, die zu Schäden des Mitglieds oder Dritter führen, sind Handlungen unter Missachtung elementarster Vorschriften oder Dienstpflichten zu zählen. Leistet die ABG für solche Ereignisse Schadenersatz, steht ihr im Umfang ihrer Leistung ein Rückgriff auf die fehlbare Person zu.

Zu den Dienstleistungen der ABG gehören auch die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche sowie die Beratung im Schadenfall. Stellt die ABG bei der Schaden-

bearbeitung fest, dass der Anspruch nicht gerechtfertigt oder die Schadenersatzforderung zu hoch ist, kann sie im Rahmen der Bürgschaftssumme auf vorgängigen Antrag des Mitgliedes die finanziellen Mittel für einen Rechtsbeistand sprechen. Die Beratungsleistung der ABG beinhaltet auch Ratschläge bezüglich optimaler Vorgehensweise, auch wenn die Schadenart nicht zum Leistungskatalog der ABG gehört.

Empfehlung des Vorstandes

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Nicht Misstrauen steht im Mittelpunkt dieser Aussage, sondern die Aufgabe, in jeder Leitungsfunktion Kontrollen durchzuführen. In diesem Zusammenhang haben wir bei Schadenfällen auch feststellen müssen, dass die Kontrollorgane oft nicht ausreichende Prüfungen durchgeführt haben. Gemäss Art. 27 Abs. 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) müssen Kontrollen bei Verwaltungsstellen, die Gelder verwalten, wenigstens einmal im Jahr unangemeldet durchgeführt werden. Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ist die Kollektivunterschrift für den Geldverkehr zwingend.

Werden diese gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, kann die ABG ihre Leistungen gemäss Art. 36 der Statuten verweigern (Art. 503 Abs. 2 OR) oder das Kontrollorgan ebenfalls für den entstandenen Schaden haftbar machen.

Nehmen Sie bei einem Schadenfall frühzeitig mit der ABG Kontakt auf, damit die nötigen Absprachen bezüglich Schadenabwehr- und/oder Schadenregulierung getroffen werden können. Für den Beizug einer Rechtsvertretung ist zwingend eine vorgängige Kostengut-sprache bei der ABG einzuholen.

Wir empfehlen Ihnen, die Höhe der Bürgschaftssumme auf ihre Aktualität hin zu prüfen. Die Bürgschaftssumme definiert die maximal mögliche Leistung seitens der ABG im Schadenfall. Prüfen Sie deshalb, ob die festgelegte Höhe der Bürgschaftssumme noch dem eigentlichen Risiko entspricht. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage www.abg-sg.ch/beitragswesen.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen der ABG	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorstand der ABG	4
Bericht des Präsidenten	5
Bericht über das Geschäftsjahr 2021	6
Anhang zur Jahresrechnung	9
Jahresrechnung 2021	
Bilanz per 31. Dezember 2021	10
Erfolgsrechnung vom 1. Januar - 31. Dezember 2021	11
Statutenrevision	12
Kennzahlen	16
Bericht der Revisionsstelle	17
Bürgschaften	18
Tarif 2023	19
Vorstellung des Tagungsortes Mosnang	20
Giulia Steingruber - Karriere einer Spitzen-Turnerin	21



Vorstand



Bruno Stieger, Präsident

Mitglied seit 1. Juli 1988, Präsident seit 1. Juli 2016
Leiter Hochbau, Balgach
praesident@abg-sg.ch



Imelda Stadler, Vize-Präsidentin

Mitglied seit 1. Juli 2012
Gemeindepräsidentin, Lütisburg
imelda.stadler@luetisburg.ch



Reto Schneider, Aktuar

Mitglied seit 1. Juli 2016
Gemeinderatsschreiber/Finanzverwalter, Tübach
aktuariat@abg-sg.ch



Bruno Forrer

Mitglied seit 1. Juli 1974
pens. Steuerkommissär, Wattwil
bforrer@bluewin.ch



Katrin Frick

Mitglied seit 1. Juli 2015
Schulpräsidentin, Buchs
katharina.frick@buchs-sg.ch



Leo Gubser

Mitglied seit 1. Juli 2004
pens. EW-Verwalter, Vilters
finanzen@abg-sg.ch



Andreas Hagmann

Mitglied seit 1. Juli 2014
Kreisrichter, Mosnang
andreas.hagmann@sg.ch



Bernhard Thöny

Mitglied seit 2. September 2020
Leiter Dienst für Informatik und Finanzen beim Bildungsdepartement SG,
St. Gallen
bernhard.thoeny@sg.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden im vorliegenden Bericht Informationen über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Jahr, die Jahresrechnung 2021, die neu formulierten Statuten oder den Bericht der Revisionsstelle sowie weiteres Zahlenmaterial und Statistiken rund um die ABG sowie ihre Leistungen.

Leider konnte im vergangenen Jahr die im Toggenburg geplante Generalversammlung als Folge der Pandemie nicht durchgeführt. Es wurde eine schriftliche Abstimmung durchgeführt. Die Mitglieder genehmigten alle Anträge bei einer erfreulich hohen Stimmbeteiligung von 43 % mit 99.60% Ja-Stimmen.

Unsere Kunden erhielten mit dem letztjährigen Geschäftsbericht die Möglichkeit, sich bis Mitte August 2021 schriftlich zu den vorgesehenen neuen Statuten zu äussern. Es gingen keine Vorschläge oder Einwendungen ein.

Der Vorstand freut sich, Ihnen an der diesjährigen Generalversammlung (Traktandum Nr. 4) die Totalrevision der neuen Statuten zur Genehmigung vorzulegen. Diese wurden durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen im Rahmen der Vorprüfung gutgeheissen. Die neuen Statuten bilden nach Meinung des Vorstandes – wie bereits die Heutigen – einen kompakten und in sich stimmigen Grunderlass der ABG. Mit den revidierten Statuten wird die ABG wiederum über ein zeitgemässes Instrument verfügen.

Die Jahresrechnung 2021 schloss mit einem sehr erfreulichen Einnahmenüberschuss von rund CHF 345'000 ab. Dieses einmalige sehr gute Ergebnis entstand insbesondere aufgrund einer weiteren Zahlung unserer Rückversicherung an einen Schadenfall sowie dank einer florierenden Börse im Jahre 2021.

Der ABG wurden im Jahre 2021 zwei neue Schadenfälle (Vermögensschäden) angemeldet. Beide fielen in den Leistungsumfang der ABG. Es zeigt sich, dass die ABG auch in ihrem 123. Jahr seit der Gründung nach wie vor eine wichtige Funktion hat und ein wertvoller Partner für unsere Mitglieder ist.

Die Bürgschaftssumme erhöhte sich im vergangenen Jahr um CHF 2'175'000 von bisher CHF 123'075'000 auf neu CHF 125'250'000. Die Mitgliederzahl reduzierte sich gleichzeitig von bisher 609 auf neu 604.

Wahl von Daniel Niederöst, Neuhaus SG, als Nachfolger von Bruno Forrer

Für die Nachfolge von Bruno Forrer, Wattwil, welcher nach 48 Jahren Vorstandstätigkeit auf die Generalversammlung 2022 zurücktritt, schlägt der Vorstand die Wahl von Daniel Niederöst, 1964, wohnhaft in Neuhaus SG vor. Daniel Niederöst war früher auf verschiedenen Gemeindeverwaltungen im Linthgebiet tätig. Der ausgebildete Treuhänder mit eidg. Fachausweis ist seit 1998 als Geschäftsleitungsmitglied und Verwaltungsrat bei der Stieger Treuhand AG, Jona, tätig.

Wir freuen uns, dass die ABG Ihnen als verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die ABG ist bestrebt, mit markt- und risikogerechten Beiträgen und Leistungen im Sinne unserer Mitglieder zu handeln.

Alle wichtigen Informationen zur ABG finden Sie auf unserer Homepage www.abg-sg.ch (Ansprechpersonen, Geschäftsberichte der vergangenen Jahre, Statuten, aktueller Tarif und das Schaden-Anmeldeformular).

Ich danke den Vorstandsmitgliedern für die erneut kompetente und gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Beim Lesen des Geschäftsberichtes wünsche ich Ihnen viel Vergnügen.

Es freut mich, Sie an der diesjährigen Generalversammlung vom Mittwoch, 22. Juni 2022, um 16.00 Uhr in der Krone Mosnang zu begrüssen.



Balgach, 25. April 2022
Bruno Stieger, Präsident

Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand traf sich im Berichtsjahr zu fünf ordentlichen Sitzungen in den Gemeinden Mörschwil, Lütisburg, Steinach und Balgach sowie in der Stadt Wil.

Schriftliche Abstimmung anstelle der Generalversammlung

Die 122. Generalversammlung der St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft musste leider aufgrund der Corona-Umstände abgesagt werden. Die Mitglieder konnten ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben. Die Rücklaufquote der Stimmen - auf elektronischem oder schriftlichem Weg - war sehr erfreulich. 85 Stimmzettel trafen auf schriftlichem Weg (Post) ein, 175 Mitglieder stimmten auf elektronischem Weg ab. Bei total 604 stimmberechtigten Mitgliedern ergab dies eine erfreuliche Stimmbeteiligung von 43 %.

Schadenfälle

Im Jahre 2021 wurden der ABG zwei neue Schadenfälle zur Beurteilung angemeldet. Bei beiden Fällen handelte es sich um Vermögensschäden. Der Vorstand stellte fest, dass die beiden Fälle in den Leistungskatalog der ABG fallen und hiess die Schadenssumme von CHF 58'351.20 zur Zahlung an die Mitglieder an.

Per 31. Dezember 2021 waren noch vier Schadenfälle mit einer maximal möglichen Schadenssumme von CHF 712'000 pendent.

Statutenrevision

Der Vorstand hat vor längerer Zeit einen Anpassungsbedarf der aktuell gültigen Statuten aus dem Jahre 2009 erkannt. Vor rund drei Jahren wurde eine Arbeitsgruppe mit den nötigen Vorbereitungsarbeiten beauftragt. Diese hat für die Beratung und zur Begleitung des umfangreichen Prozesses Dr. Markus Bucheli, Gossau (ehemaliger Generalsekretär des Departement des Innern sowie Leiter Recht und Legistik der Staatskanzlei des Kantons St.Gallen) beigezogen. Der Vorstand hat entschieden, aus grundsätzlichen Ueberlegungen und aus Gründen der Uebersichtlichkeit der neuen Statuten, eine Totalrevision vorzunehmen. Das Departement des Innern des Kantons St.Gallen hat im Rahmen der Vorprüfung der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass diese nach erfolgter Beschlussfassung durch die Generalversammlung genehmigt werden können.

Die folgenden Regelungsgegenstände bilden Kernpunkte der Statutenrevision.

- **Rechtsnatur der Leistungen der ABG:** Für die Sicherheitsleistungen der ABG gelten die Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts. Das bedeutet insbesondere, dass es sich bei ihrer Leistungsverpflichtung nicht um Bürgschaften im eigentlichen Sinn gemäss OR handelt. Insbesondere liegen keine Solidarbürgschaften vor, bei welcher sich ein Bürge solidarisch mit dem Hauptschuldner zur Begleichung einer Schuld verpflichtet und gegebenenfalls vor dem Hauptschuldner belangt werden kann. Dies gibt Anlass zu einer begrifflichen Klärung einerseits in Art. 25 der geltenden Statuten und andererseits in weiteren Bestimmungen, die sich auf die Bürgschaftsverpflichtung der ABG beziehen.





- **Rechtsnatur der ABG:** Obwohl schon die geltenden Statuten die Amtsbürgerschaftsgenossenschaft als Genossenschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht (OR) deklarieren, hielt das Handelsgericht des Kantons St. Gallen als Vorinstanz im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren fest, dass mit der ABG und dem Kanton St. Gallen «zwei öffentlich-rechtliche Körperschaften» beteiligt seien. Diese Charakterisierung ist nicht korrekt. Die ABG ist eine privatrechtlich organisierte Institution. Es soll eine entsprechende Präzisierung in den Statuten erfolgen (Art. 1).

- **Kreis und Bezeichnung der zur Mitgliedschaft in der ABG berechtigten Körperschaften:** Hier stehen ein formal-redaktioneller und ein inhaltlicher Anpassungsbedarf im Vordergrund.

- Formal-redaktionell ist insbesondere die Benennung der Körperschaften an deren Bezeichnung im Gemeindegesetz und in der Gesetzgebung über die Religionsgemeinschaften anzupassen.

- In materieller Hinsicht ist es geboten, die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht weiter als eigenständige Mitglieder mit eigenen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten vorzusehen. Unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen verfügen über keine Rechtspersönlichkeit; es sind keine juristischen Personen, denen Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden. Vielmehr handelt es sich um organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten eines Gemeinwesens, weshalb es Sache des «Muttergemeinwesens» ist, diese Organisationseinheiten im Rahmen seines Rechtsverhältnisses zur ABG zu berücksichtigen und entsprechende Bürgerschaftsverpflichtungen vorzusehen. Diese Änderungen finden sich im Wesentlichen in Art. 4 und Art. 25 des Statutenentwurfs. In diesem Zusammenhang kann die in Art. 26 Abs. 1 der geltenden Statuten enthaltene und in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führende Umschreibung «Mitglieder, die eine ausgeprägte Gliederung in selbständige Organisationseinheiten aufweisen» aufgehoben werden.

Der Statutenentwurf sieht eine Übergangsregelung vor, indem die Mitgliedschaft bzw. das entsprechende Stimmrecht von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht unmittelbar mit dem Vollzugsbeginn der neuen Statuten entfällt, sondern erst zwei Jahre später (vgl. dazu Art. 41 des Statutenentwurfs).

Die nachstehende Tabelle zeigt am Beispiel einer politischen Gemeinde (Mitgliedschaft: Politische Gemeinde X mit Elektrizitätsversorgung (EW) und Wasserversorgung (WV) als unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen bzw. Anstalten) die bisherige und künftige Regelung:

- **Voraussetzungen für den Leistungsausschluss und die Herabsetzung der Entschädigung:** Die Analyse der Erwägungen des Bundesgerichtes (im Entscheid bezüglich dem Schadenfall Bildungsdepartement) hat gezeigt, dass die Statuten den Ausschluss bzw. die Herabsetzung der an ein betroffenes Mitglied auszurichtenden Entschädigung nicht hinreichend regeln. Der blosse und mit Blick auf die Rechtsnatur der Sicherheitsleistungen der ABG problematische bzw. unzutreffende Verweis auf Art. 503 Abs. 2 OR in Art. 36 Abs. 1 Bst. b der geltenden Statuten wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Voraussetzungen für den Leistungsausschluss oder die Herabsetzung der Entschädigung detailliert umschreibt und dabei eine Differenzierung zwischen grobfahrlässigem und fahrlässigem Verhalten des an sich entschädigungsberechtigten Mitglieds vornimmt (Art. 35 Abs. 1 Bst. b des Statutenentwurfs).

Für eine **Totalrevision der Statuten** waren folgende **Gründe** ausschlaggebend:

- Verschiedene der vorstehend genannten Kernpunkte, insbesondere die Rechtsnatur der Leistungen sowie der Ausschluss oder die Herabsetzung der Entschädigungen, haben Auswirkungen auf die Formulierung von weiteren Bestimmungen der Statuten.

- Sodann lassen es Gründe der Systematik als angezeigt erscheinen, einzelne Bestimmungen anzupassen. Als Beispiel sei die Zuständigkeit der Generalversammlung erwähnt, die Beiträge der Mitglieder festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 der Statuten; neu in Art. 13 Bst. b des Statutenentwurfs).

- Ferner soll die Statutenrevision zum Anlass genommen werden, neben den Kernpunkten weitere, eher untergeordnete Änderungen vorzunehmen, deren Anpassungsbedarf sich aus der Umsetzung in der Praxis ergibt.

- Schliesslich sind gewisse redaktionelle Umformulierungen vorzunehmen, die der Klärung bei der Anwen-

Beispiel Statutenänderung für eine Politische Gemeinde X mit Elektrizitätsversorgung (EW) und Wasserversorgung (WV) als unselbständige öffentl.-rechtliche Gemeindeunternehmen:

	Geltende Statuten		Neue Statuten		
	Bürgerschafts- summe CHF	Mitgliedschaft (Stimmrecht)	Bürgerschafts- summe CHF	Mitgliedschaft (Stimmrecht)	
Politische Gemeinde X	500'000	Gemeinde X	500'000	} Gemeinde X	
EW der Gemeinde X	300'000	EW X	300'000		
WV der Gemeinde X	300'000	WV X	300'000		
Total	1'100'000		1'100'000		

- Die Neuregelung der Mitgliedschaft bzw. des Stimmrechtsrechts an der Generalversammlung wird nach zwei Jahren ab Vollzugsbeginn der neuen Statuten angewendet.
- Die Jahresbeiträge der Gemeinde X bleiben – gemäss geltendem Tarif für das Jahr 2021 und bei gleichbleibenden Summen der Bürgerschaftsverpflichtungen – unverändert:
 Politische Gemeinde X (Tarif 1): CHF 1'700
 EW der Gemeinde X (Tarif 3): CHF 500
 WV der Gemeinde X (Tarif 3): CHF 500

derung der Statuten dienen und dabei Auslegungsfragen vermeiden sollen.

- Das Anliegen, dass die Statuten als Grunderlass der ABG auf ein langfristiges Bestehen ausgerichtet sein sollen, hat den Vorstand bewogen, eine Totalrevision in die Wege zu leiten.
- Der vorliegende auf eine Totalrevision ausgerichtete Statutenentwurf bildet nach Meinung des Vorstandes – wie schon die geltenden Statuten – einen kompakten und in sich stimmigen Grunderlass der ABG.

Wir verweisen auf den Wortlaut der neuen Statuten auf den folgenden Seiten. Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird darauf verzichtet, den Vergleich «alt/neu» darzustellen. Dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die aktuellen Statuten können bei Bedarf auf unserer Homepage heruntergeladen werden: www.abg-sg.ch in der Rubrik Statuten. Beim Aktuar (aktuariat@abg-sg.ch) kann zudem die alte Fassung wie auch eine Gegenüberstellung «alt/neu» angefordert werden.

Die im Jahre 2021 durchgeführte Vernehmlassung zur Statutenrevision bei Ihnen, geschätzte Mitglieder der

ABG, wurde nicht genutzt. Der Vorstand geht deshalb davon aus, dass die vorgeschlagene Totalrevision der Statuten im Rahmen der Abstimmung an der diesjährigen Generalversammlung auf breite Zustimmung stossen wird.

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung 2022, der neuen Fassung der Statuten, wie auf den Seiten 12 - 15 abgedruckt, zuzustimmen.

Mitglieder / Kautionssummen

Die Zahl der Mitglieder hat sich im Jahr 2021 nur unwesentlich verändert. Am 31. Dezember 2021 zählte die ABG insgesamt 604 Mitglieder (Vorjahr 609). Die Bürgerschaftssumme hat sich trotz 5 weniger Mitglieder erhöht und betrug Ende 2021 neu CHF 125'250'000 (Vorjahr CHF 123'075'000).

Finanzen

Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem sehr erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 345'037.82 ab.

Mit unseren Finanzanlagen – Termingelder und Aktien konnte ein Ertrag von CHF 47'533 erwirtschaftet werden. Aufgrund der allgemeinen positiven Börsenentwicklung im vergangenen entstand in unserem Aktienportfolio erfreulicherweise ein Buchgewinn von CHF 98'588.10.

Zudem wurde von unserer Rückversicherung eine weitere zusätzliche Zahlung von CHF 200'000 an einen bereits erledigten Schadenfall bezahlt.

Aufgrund von neu gültigen Negativzins-Limiten musste die ABG die flüssigen Mittel auf verschiedene Bankinstitute verteilen. Wir bemühen uns, auch durch kurzfristige Anlagen Negativzinsen zu vermeiden.

Die übrigen Positionen der Jahresrechnung bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

Die detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung finden Sie auf den nächsten beiden Seiten dieses Geschäftsberichtes.

Der Vorstand

Anhang zur Jahresrechnung per 31.12.2021

(in Klammer der Vorjahresvergleich)

Sitz

Der Sitz der Genossenschaft ist St.Gallen.

In der Jahresrechnung angewandte Grundsätze

Die für die vorliegende Jahresrechnung angewendeten Grundsätze erfüllen die Anforderungen des schweizerischen Rechnungslegungsrechts. Die börsenkotierten Wertschriften werden zu Marktpreisen bilanziert, die übrigen zum Nominalwert resp. zum Einstandspreis.

Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Genossenschaft beschäftigt keine Angestellten.

Bürgschaften

Gesamtbetrag der statutarischen Bürgschaften gegenüber Genossenschaftlern:

CHF 125'250'000 (CHF 123'075'000)

604 Bürgschaften (609)

Eventualverbindlichkeiten

Im Rahmen allfälliger bis zur Erstellung der Jahresrechnung noch nicht bekannter Schadenfälle besteht eine Eventualverbindlichkeit im Umfang der Leistungspflicht.

Bewertung von Aktiven zum Marktwert

Vermögensanlagen gesamt CHF 10'723'117
(CHF 10'924'529)

davon zu Marktwerten CHF 723'117
(CHF 624'529)

davon zu Nominal-/Einstandswerten CHF 10'000'000
(CHF 10'300'000)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag und bis zur Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Vorstand am 23. Februar 2022 sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2021 beeinträchtigen könnten bzw. an dieser Stelle offengelegt werden müssten.

Bilanz

	31.12.2020 CHF	31.12.2021 CHF	Veränderung CHF
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel			
St. Galler Kantonalbank	91'650.25	103'391.73	11'741.48
Raiffeisen Waldkirch	374'049.64	685'724.64	311'675.00
Raiffeisen Sarganserland	19'996.45	22'584.45	2'588.00
Raiffeisen oberes Rheintal	39'989.62	42'866.62	2'877.00
Postfinance	<u>105'352.11</u>	<u>441'735.09</u>	<u>336'382.98</u>
	631'038.07	1'296'302.53	665'264.46
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	-	-
Übrige kurzfristige Forderungen			
Guthaben	-	633.25	633.25
Verrechnungssteuer-Guthaben	14'324.90	16'111.21	1'786.31
Marchzinsen	<u>11'288.00</u>	<u>12'789.00</u>	<u>1'501.00</u>
	25'612.90	29'533.46	3'920.56
Total Umlaufvermögen	656'650.97	1'325'835.99	669'185.02
Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
Festverzinsliche Wertpapiere und Festgelder	10'300'000.00	10'000'000.00	-300'000.00
Aktien	<u>624'528.70</u>	<u>723'116.80</u>	<u>98'588.10</u>
	10'924'528.70	10'723'116.80	-201'411.90
Total Anlagevermögen	10'924'528.70	10'723'116.80	-201'411.90
Total Aktiven	11'581'179.67	12'048'952.79	467'773.12
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Passive Rechnungsabgrenzungen	34'140.85	34'376.15	235.30
Langfristiges Fremdkapital			
Rückstellung für pendente Schadenfälle	1'127'500.00	1'250'000.00	122'500
Total Fremdkapital	1'161'640.85	1'284'376.15	122'735.30
Eigenkapital			
Genossenschaftskapital	10'419'538.82	10'764'576.64	345'037.82
Total Eigenkapital	10'419'538.82	10'764'576.64	345'037.82
Total Passiven	11'581'179.67	12'048'952.79	467'773.12

Erfolgsrechnung

	2020 CHF	2021 CHF	Veränderung CHF
Nettoerlös aus Bürgerschaftswesen			
Mitgliederbeiträge	319'850.00	324'400.00	4'550.00
Ertrag Regresspendenzen	<u>26'500.00</u>	<u>6'108.15</u>	<u>-20'391.85</u>
	346'350.00	330'508.15	-15'841.85
Aufwand für Schadenregulierung			
Schadenvergütungen	-	-58'351.20	-58'351.20
Rückerstattungen	-	200'000.00	200'000.00
Auflösung Rückstellung	-	-	-
Erhöhung Rückstellung	<u>-</u>	<u>-122'500.00</u>	<u>-122'500.00</u>
	-	19'148.80	19'148.80
Bürgerschaftsergebnis	346'350.00	349'656.95	3'306.95
Personalaufwand			
Taggelder / Entschädigungen	-57'175.65	-50'429.35	6'746.30
Sozialkosten	<u>-5'711.85</u>	<u>-4'803.50</u>	<u>908.35</u>
	-62'887.50	-55'232.85	7'654.65
Übriger betrieblicher Aufwand			
Bürokosten / Drucksachen	- 3'504.78	-3'158.70	346.08
Verwaltungskosten inkl. Generalversammlung	- 15'903.74	-12'261.15	3'642.59
Aufträge an Dritte	-6'270.00	-	6'270.00
Versicherungen	<u>-75'751.05</u>	<u>-74'603.85</u>	<u>1'147.20</u>
	- 101'429.57	-90'023.70	11'405.87
Betriebsergebnis vor Finanzerfolg	182'032.93	204'400.40	22'367.47
Finanzaufwand und Finanzertrag			
Finanzaufwand			
Entschädigungen für Vermögensverwaltung	-	-498.63	-498.63
Bewertungsverluste Finanzanlagen	<u>-30'729.90</u>	<u>-</u>	<u>30'729.90</u>
	- 30'729.90	-498.63	30'231.27
Finanzertrag			
Ertrag Obligationen / festverzinsliche Anlagen	23'246.31	27'981.00	4'734.69
Ertrag Aktien	19'295.50	19'552.00	256.50
Bewertungsgewinne Finanzanlagen	<u>-</u>	<u>98'588.10</u>	<u>98'588.10</u>
	42'541.81	146'121.10	103'579.29
Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag			
Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-
Unternehmensergebnis vor Steuern	193'844.84	350'022.87	156'178.03
Steuern	-1'094.70	-4985.05	-3'890.35
Ertragsüberschuss	192'750.14	345'037.82	152'287.68

In Ausführung von Art. 832 f. des Schweizerischen Obligationenrechts sowie gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Statuten der St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 erlässt die Generalversammlung als Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

¹ Unter dem Namen «St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft» (nachfolgend abgekürzt ABG) besteht als Selbsthilfeorganisation öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten eine privatrechtlich organisierte Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Die ABG hat ihren Sitz in St.Gallen. Ihr Geschäftsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die ABG erbringt Sicherheitsleistungen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Angestellten.

² Die Sicherheitsleistungen bestehen als Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber den Mitgliedern. Der als Bürgschaftssumme bezeichnete Betrag der Bürgschaftsverpflichtung wird im Voraus festgelegt.

³ Die Sicherheitsleistungen werden für die in die Bürgschaftsverpflichtungen einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten der Mitglieder erbracht.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ABG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftsberechtigung

Mitglied der ABG können werden:

- a) der Kanton St.Gallen;
- b) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen des Kantons;
- c) die als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften und ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;
- d) Kirchgemeinden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften sowie ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und die von ihnen gegründeten Zweckverbände und Gemeindeverbände;
- e) die politischen Gemeinden und die Spezialgemeinden sowie ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, ausgenommen Banken und andere Geldinstitute, und die von den Gemeinden gegründeten Zweckverbände und Gemeindeverbände;
- f) privatrechtlich organisierte Körperschaften und Stiftungen mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie nach Massgabe von Kantonsverfassung und Gesetzgebung Staatsaufgaben erfüllen.

Art. 5 Beginn und Ende a) Aufnahme

¹ Das zuständige Organ von Körperschaft oder Stiftung ersucht schriftlich unter Angabe der gewünschten Bürgschaftssumme um Aufnahme in die ABG. Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs anerkennt das zuständige Organ die Statuten der ABG.

² Die Verwaltung der ABG beschliesst über die Aufnahme.

³ Der Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme kann innert

30 Tagen seit Zustellung mit Rekurs bei der Generalversammlung der ABG angefochten werden. Der Rekurs ist der Verwaltung der ABG einzureichen.

Art. 6 b) Austritt

¹ Der Austritt aus der ABG kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

² Im Zeitpunkt des Austritts erlischt für das austretende Mitglied die Bürgschaftsverpflichtung der ABG.

³ Das austretende Mitglied schuldet den von ihm zu entrichtenden Jahresbeitrag bis Ende des Kalenderjahres, in welchem es austritt.

Art. 7 c) Ausschluss

¹ Die Verwaltung der ABG kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigen Gründen ausschliessen.

² Als wichtige Gründe gelten Handlungen des Mitglieds, die den Interessen der ABG zuwiderlaufen. Ausschluss und Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich zu eröffnen.

³ Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs bei der Generalversammlung der ABG anfechten. Der Rekurs ist der Verwaltung der ABG einzureichen.

Art. 8 Wirkung von Austritt und Ausschluss

Das ausgetretene oder das ausgeschlossene Mitglied:

- a) haftet so lange für seine statutarischen Verpflichtungen, bis die ABG ihrerseits von der Haftung gegenüber dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied befreit ist;
- b) hat keinen Anspruch auf Genossenschaftsvermögen.

III. Organisation

1. Organe

Art. 9 Bestand

Organe der ABG sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Verwaltung;
- c) Revisionsstelle.

2. Generalversammlung

Art. 10 Stellung

¹ Die Generalversammlung der Mitglieder der ABG ist oberstes Organ.

² Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

³ Wer ein Mitglied vertritt, weist sich durch Vollmacht aus.

Art. 11 Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich bis spätestens 30. Juni durchgeführt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss der Verwaltung der ABG;
- b) auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder.

³ Die Mitglieder reichen Anträge an die Generalversammlung spätestens 14 Tage vor deren Durchführung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der ABG ein.

Art. 12 Zuständigkeit a) Wahlen

Die Generalversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Verwaltung und aus deren Mitte die

Präsidentin oder den Präsidenten. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr oder im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen erhält;
b) die Revisionsstelle.

Art. 13 b) Sachgeschäfte

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) die Höhe der Jahresbeiträge;
- c) Abnahme des Jahresberichts der Verwaltung und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- d) die weiteren ihr nach Gesetz oder diesen Statuten zustehenden Geschäfte.

Art. 14 Abstimmungen a) Quorum

¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

² Im Übrigen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 1 dieser Statuten.

Art. 15 b) Form

Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht auf Antrag aus der Mitte der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder oder der Verwaltung geheime Abstimmung beschlossen wird.

3. Verwaltung

Art. 16 Bestand

¹ Die Verwaltung besteht aus sieben bis neun Personen. Ist der Kanton Mitglied der ABG, hat er Anspruch auf wenigstens einen Sitz.

² Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene regionale Zusammensetzung der Verwaltung sowie auf den Einsitz von Personen mit Sachkenntnissen im Bereich der Erfüllung von Staatsaufgaben zu achten.

Art. 17 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt am 1. Juli.

Art. 18 Zuständigkeit

Die Verwaltung:

- a) wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst;
- b) nimmt die Geschäftsführung durch Vollzug dieser Statuten wahr;
- c) stellt die Bürgschaftsurkunde aus;
- d) erstellt die Jahresrechnung;
- e) erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Geschäftsführung;
- f) stellt Antrag zu den von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäften;
- g) erfüllt alle weiteren Aufgaben der ABG, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19 Unterlagen und Veröffentlichungen

¹ Die Verwaltung lässt den Mitgliedern der ABG zustellen:

- a) Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Einladungen und Mitteilungen. Diese können anstelle der Zustellung oder in Ergänzung dazu auf der Publikationsplattform des Kantons St.Gallen veröffentlicht werden.

² Die Verwaltung sorgt für die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Aktuarin oder der Aktuar zeichnen für die ABG rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Art. 21 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung erhalten für ihre Tätigkeit angemessene Sitzungsgelder und Entschädigungen.

4. Revisionsstelle

Art. 22 Anforderungen und Aufgaben

Die Revisionsstelle genügt den Anforderungen und erfüllt die Aufgaben nach den Bestimmungen:

- a) von Art. 906 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts;
- b) der Bundesgesetzgebung über die Revisionsaufsicht.

Art. 23 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. Bürgschaftsverpflichtungen

1. Umfang und Finanzierung

Art. 24 Höhe und Dauer

¹ Die ABG übernimmt zugunsten des Mitglieds eine Bürgschaftsverpflichtung zwischen 25'000 Franken und 1'000'000 Franken. Sie hält Bürgschaftsverpflichtung und Bürgschaftssumme in der Bürgschaftsurkunde fest.

² Die Bürgschaftsverpflichtung bleibt so lange bestehen, als die in sie einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Angestellten zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind.

³ Wird eine bestehende Bürgschaftsverpflichtung durch eine neue ersetzt, ist im Schadenfall jene Bürgschaftssumme massgebend, die zur Zeit der schädigenden Handlung bestanden hat. Bei fortgesetzter Schadenverursachung ist der Zeitpunkt der erstmaligen schädigenden Handlung massgebend.

Art. 25 Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit

¹ Mitglieder der ABG, die Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit oder als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt führen, benötigen eine Bürgschaftsverpflichtung der ABG für jede dieser Organisationseinheiten.

² Diese Bürgschaftsverpflichtungen bleiben so lange wie die verselbständigte Organisationseinheit bestehen. Im Übrigen wird Art. 24 dieser Statuten sachgemäss angewendet.

³ Das Mitglied oder die zur Mitgliedschaft nach Art. 4 dieser Statuten berechnete und um Aufnahme in die ABG ersuchende Körperschaft legt der Verwaltung die für die Organisationseinheit massgebenden Erlasse, wie Gemeindeordnung oder Reglement, sowie nötigenfalls ein Organigramm und weitere Unterlagen über die Organisationsstruktur vor.

Art. 26 Jahresbeiträge a) Grundsätze

¹ Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge nach Massgabe der Höhe der Bürgschaftssummen.

² Der Jahresbeitrag wird pro rata temporis erhoben, wenn Beitritt und Bürgschaftsverpflichtung während des Jahres erfolgen.

³ Bei Änderung der Bürgschaftssumme während des Jahres wird die Differenz zwischen bisherigem und neuem Jahresbei-

trag pro rata temporis erhoben oder zurückerstattet.

Art. 27 b) Zahlungsverzug

¹ Die Verwaltung setzt das Mitglied, das seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit schriftlicher Mahnung in Verzug.

² Leistet das Mitglied die Zahlung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht, entfällt die Leistungspflicht der ABG bis zur vollständigen Zahlung der Beiträge.

Art. 28 Rückversicherung

Die Verwaltung kann für alle oder für einzelne Risiken eine Rückversicherung abschliessen.

2. Leistungen

Art. 29 Grundsätze a) Leistungsumfang

¹ Die Leistungen der ABG bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Forderungen.

² Sie beziehen sich ausschliesslich auf Schäden, für welche die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Angestellten dem Mitglied gegenüber schadenersatzpflichtig sind.

³ Leistungen werden höchstens bis zum Betrag der Bürgschaftssumme ausgerichtet.

Art. 30 b) Schadenfall

Als ein Schadenfall gelten alle schädigenden Handlungen der gleichen Person oder derselben Personenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten.

Art. 31 c) Vorabdeckung des Schadens durch geschädigtes Mitglied

Bevor die ABG Leistungen erbringt, deckt das geschädigte Mitglied den Schaden durch:

- Verrechnung der Forderungen, welche die schadenverursachenden Personen ihm gegenüber haben;
- Verwendung der von den schadenverursachenden Personen geleisteten Sicherheiten und der für die schadenverursachenden Personen zu erbringenden Versicherungsleistungen;
- Beizug von anderen Bürgschaften zu Gunsten der schadenverursachenden Personen.

Art. 32 d) Versicherungsleistungen Dritter

¹ Wenn Mitglieder der ABG gegen Haftpflichtansprüche Dritter oder für Sach- und Vermögensschäden eine Betriebshaftpflicht-, eine Vermögensschadenhaftpflicht- oder eine Sachversicherung abgeschlossen haben und der Versicherer seine Leistungen wegen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Schadens kürzt oder verweigert, übernimmt die ABG bis zur Höhe der Bürgschaftssumme die gekürzte oder verweigerete Leistung.

² Vorbehalten bleibt der Ausschluss oder die Kürzung der Entschädigung der ABG nach Art. 35 Abs. 1 Bst. b dieser Statuten.

Art. 33 Entschädigungen a) Vermögensschaden

¹ Die ABG entschädigt:

- den Vermögensschaden des Mitglieds, den die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben;
- den Vermögensschaden von Dritten, soweit:
 - das Mitglied gesetzlich zu Schadenersatz verpflichtet ist;
 - der Schaden von den in die Bürgschaftsverpflichtung einbe-

zogenen Behördemitgliedern, Angestellten und beauftragten Dritten in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

² Als Vermögensschaden gilt ein in Geld messbarer Schaden, der weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen ist.

Art. 34 b) Sachschaden

Die ABG entschädigt den Sachschaden des Mitgliedes oder von Dritten, den die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Art. 35 c) Leistungsausschluss

¹ Die ABG leistet keine Entschädigung:

- bei Personen- und Tierschäden;
- wenn das Mitglied den Eintritt oder das Ausmass des Schadens grobfahrlässig durch mangelhafte Aufsichts-, Sicherheits- oder Kontrollmassnahmen ermöglicht hat, insbesondere wenn es einschlägige Vorschriften über das Kassawesen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, Revisionsempfehlungen oder Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden missachtet oder ungenügend umgesetzt oder gebotene interne Anordnungen unterlassen hat. Hat das Mitglied fahrlässig gehandelt, kann anstelle eines Leistungsausschlusses eine um 30 Prozent herabgesetzte Entschädigung ausgerichtet werden.

² Die ABG übernimmt keine Selbstbehalte, die das Mitglied mit Versicherern vereinbart hat.

Art. 36 Melde- und Informationspflicht

¹ Das Mitglied:

- meldet das Ereignis, das eine Leistungspflicht der ABG begründen könnte, unverzüglich nach dessen Eintritt, spätestens jedoch unmittelbar nach Geltendmachung eines gegen das Mitglied gerichteten Anspruchs;
- informiert über alle Sachverhalte, die für die Ausrichtung von Leistungen der ABG massgebend sind oder sein könnten. Die Verwaltung kann ergänzende Abklärungen in sachgemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 tätigen.

² Das Mitglied erfüllt die Melde- und Informationspflicht durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung der ABG.

Art. 37 Rechtsvertretung

¹ Das Mitglied ersucht die Verwaltung der ABG um Kostengutsprache, wenn es beabsichtigt, für die Abwehr eines voraussichtlich unbegründeten Anspruchs oder für die Schadenregulierung eine Rechtsvertretung beizuziehen.

² Die Verwaltung prüft die Rechtslage und beurteilt die Notwendigkeit des Beizugs der Rechtsvertretung.

³ Stimmt die Verwaltung dem Beizug einer Rechtsvertretung zu:

- erteilt sie Kostengutsprache;
- bezeichnet sie im Einvernehmen mit dem Mitglied die Rechtsvertreterin oder den Rechtsvertreter und legt das weitere Vorgehen fest.

Art. 38 Übergang von Ansprüchen

¹ Ansprüche, die einem Mitglied aus einem von der ABG entschädigten Schadenereignis zustehen, gehen im Verhältnis der von der ABG geleisteten Entschädigung zur gesamten Schadenssumme auf die ABG über.

² Das Mitglied ist der ABG für die von ihm verschuldete Kürzung der Ansprüche verantwortlich.

³ Die Verwaltung kann aus besonderen Gründen auf die Geltendmachung der Ansprüche ganz oder teilweise verzichten. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schadensverursachung nicht auf strafrechtliches Verschulden zurückzuführen ist.

V. Einnahmen

Art. 39 Arten

Einnahmen sind insbesondere:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Vergütungen aus Ansprüchen nach Art. 38 dieser Statuten;
- c) Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40 Auflösung

¹ Die Auflösung der ABG erfolgt durch Urabstimmung nach Art. 880 des Schweizerischen Obligationenrechts und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmenden Mitglieder.

² Die Verwaltung hinterlegt das bei Auflösung vorhandene Genossenschaftsvermögen beim Finanzdepartement des Kantons St.Gallen.

³ Die Generalversammlung beschliesst über die Verteilung des verbleibenden Vermögens nach Art. 913 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 41 Übergangsbestimmung a) Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit

¹ Die nach den Statuten der St. Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 bestehende Mitgliedschaft von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen oder Anstalten geht zwei Jahre nach Vollzugsbeginn der vorliegenden Statuten in Berücksichtigung von Art. 25 dieser Statuten auf das die Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit führende Mitglied der ABG über.

² Das die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit führende Mitglied und die Verwaltung der ABG können im Einzelfall gemeinsam einen früheren Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft festlegen.

Art. 42 b) Hängige Schadenfälle

Auf Schadenfälle, die sich vor Vollzugsbeginn dieser Statuten ereignet haben und noch hängig sind, werden die Statuten der St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 angewendet.

Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten der St.Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft vom 19. Juni 2009 werden aufgehoben.

Art. 44 Vollzugsbeginn

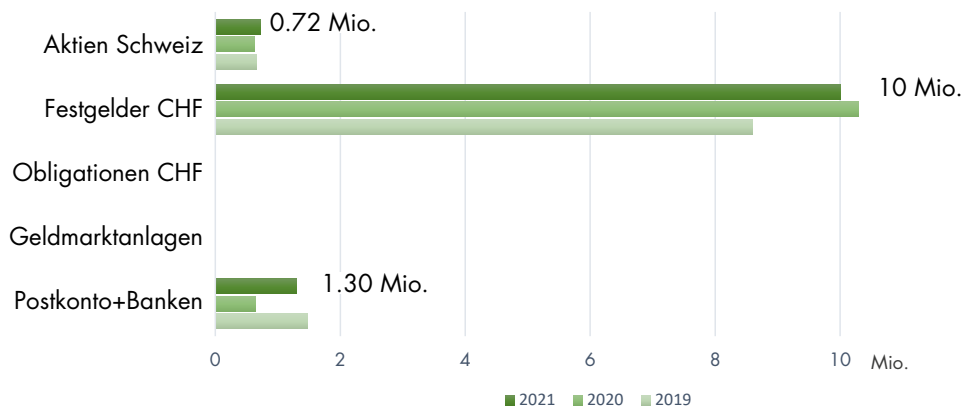
Diese Statuten werden ab 1.1.2023 angewendet.

Die Generalversammlung der ABG genehmigte diese Statuten anlässlich der Generalversammlung vom •••. Sie wurden vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen am ••• genehmigt.

Kennzahlen

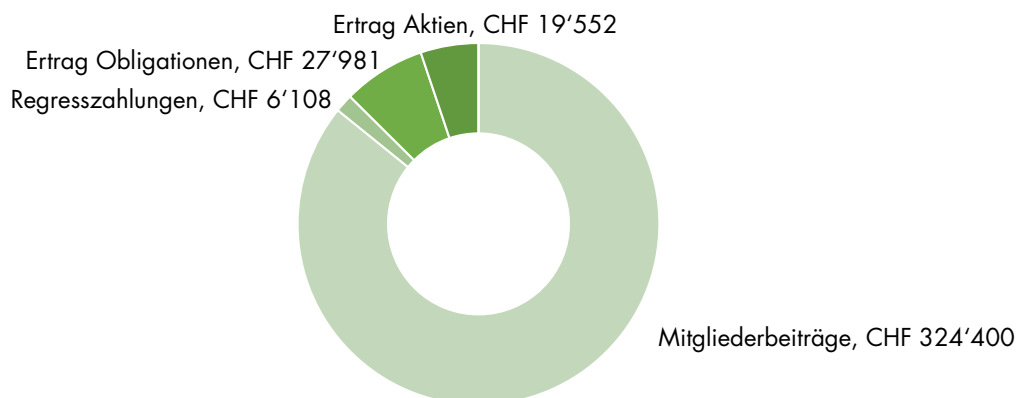
Vermögensanlagen der ABG

Für die Anlage der Vermögenswerte der ABG sind die Anlagerichtlinien vom 26. November 2015 massgebend.



Finanzierung

Gemäss Artikel 40 der Statuten finanziert sich die Amtsbürgschaftsgenossenschaft durch die Beiträge der Mitglieder, Regressansprüche, Erträge aus dem Genossenschaftsvermögen und Zuwendungen und Vermächtnisse. Im Berichtsjahr 2021 verzeichnete die ABG folgende Einnahmen:



Kennzahlen

	2020	2021	Veränderung
Anzahl Mitglieder	609	604	- 5
Mitgliederbeiträge	319'850	324'400	+ 4'210
Eigenkapital	10'419'539	10'887'077	+ 467'538
Bürgschaftssumme per 31.12.	123'075'000	125'250'000	+ 2'175'000
Eigenkapital in % der Bürgschaftssumme (ohne Rückstellungen)	8.46 %	8.69 %	+ 0.23 %
Schadenvergütungen	-	-	-
Pendente Schadenfälle	712'000	721'000	+ 9'000
Ertrag aus Regresspendenzen	26'500	6'108	- 20'392
Regresspendenzen	1'848'051	1'877'475	- 29'424

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der
St. Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft
9000 St. Gallen

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der St. Galler Amtsbürgschaftsgenossenschaft bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung wurde im Wesentlichen am 5. April 2022 abgeschlossen. Im Vorjahr wurde eine eingeschränkte Revision durchgeführt.

Verantwortung der Verwaltung

Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.


Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.


In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

OB T AG



Stefan Meer
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor



Urs Frei
zugelassener Revisionsexperte

St.Gallen, 16. Mai 2022

Bürgschaften

Bürgschaften

Bestand der Bürgschaften per 31. Dezember 2021

Die ABG leistet für das Mitglied Solidarbürgschaft zwischen CHF 25'000 und CHF 1'000'000. Das Mitglied bestimmt die Höhe der Bürgschaftssumme. Die Bürgschaftsverpflichtung gegenüber dem Mitglied wird in einer Urkunde festgehalten. Die Solidarbürgschaft bleibt so lange bestehen, als die in die Bürgschaftsverpflichtung einbezogenen Behördemitglieder, Angestellten und beauftragten Dritten nach Gesetz zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind.

Wird die Bürgschaft durch eine neue ersetzt, ist im Schadenfall jene Bürgschaftssumme massgebend, die zur Zeit der schädigenden Handlung bestanden hat.

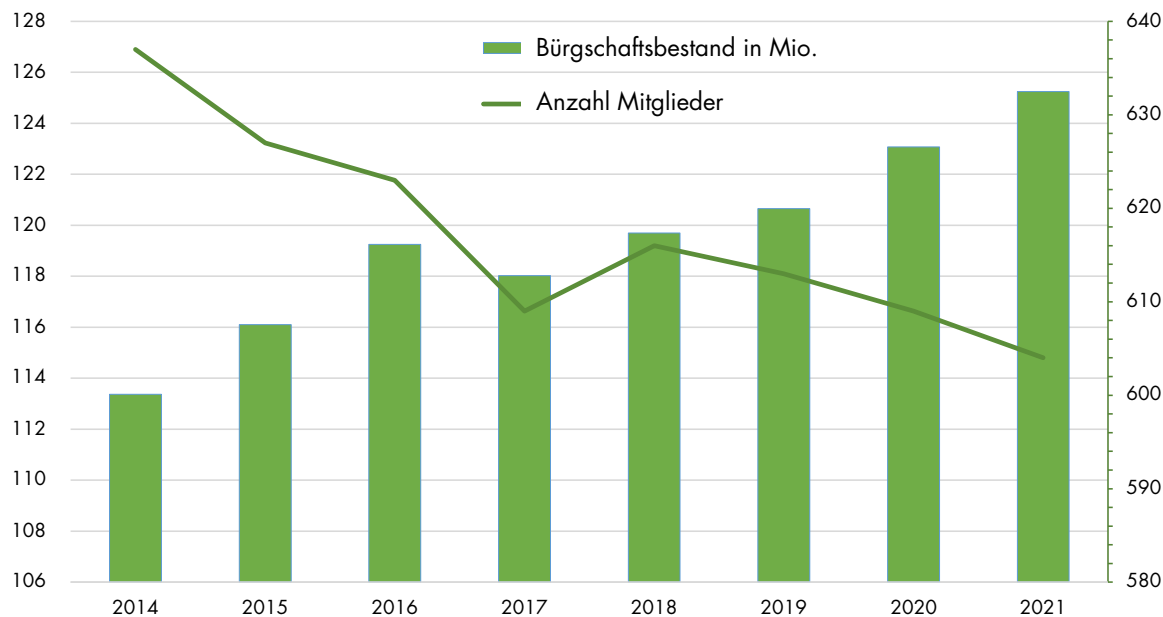
Die ABG leistet für Mitglieder, die eine ausgeprägte Gliederung in selbständige Organisationseinheiten mit eigener Bestandes- und Erfolgsrechnung aufweisen, Solidarbürgschaft für jede Organisationseinheit.

Gliederung der Bürgschaften

Anzahl	Summe	Total in CHF
80	25'000	2'000'000
97	50'000	4'850'000
38	75'000	2'850'000
126	100'000	12'600'000
24	150'000	3'600'000
47	200'000	9'400'000
41	250'000	10'250'000
32	300'000	9'600'000
12	400'000	4'800'000
79	500'000	39'500'000
2	600'000	1'200'000
2	700'000	1'400'000
4	800'000	3'200'000
20	1'000'000	20'000'000
604 Bürgschaften Ende 2021	125'250'000	
609 Bürgschaften per Ende 2020	123'075'000	
- 5 Veränderung		+ 2'175'000

Bürgschaftsbestand in Mio.

Anzahl Mitglieder



Jahresbeiträge für Bürgschaften ab 1. Januar 2023

(unverändert gegenüber dem Jahr 2022)

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung unter Traktandum 3, den gegenüber dem Vorjahr unveränderten Tarif auch für das Jahr 2023 zu bestätigen.

Gemäss Art. 27 der Statuten entrichten die Mitglieder jährliche Beiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden. Die Beiträge werden mit der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde oder, wenn diese bereits ausgestellt wurde, am 1. Januar geschuldet.

Bürgschaftssumme	Tarif 1 Politische Gemeinden	Tarif 2 Schul- und Kirch- gemeinden	Tarif 3 Übrige Mitglieder	Tarif 4 Spezial
25'000	45	45	45	
50'000	135	110	135	
75'000	270	135	180	
100'000	450	160	250	
150'000	675	190	300	
200'000	790	225	360	
250'000	990	250	430	
300'000	1'120	270	500	
400'000	1'440	340	600	
500'000	1'700	400	700	6'300 a)
600'000	2'250	470	800	
700'000	2'700	500	950	
800'000	3'250	590	1'030	
900'000	4'000	670	1'200	
1'000'000	5'000	750	1'300	54'000 b)

Tarif 1 Politische Gemeinden (Gemeindeverwaltungen)

Tarif 2 Schulgemeinden, Kirchengemeinden und kirchliche Stiftungen

Tarif 3 Alle anderen Mitglieder (z.B. Ortsgemeinden, Korporationen, Zweckverbände, Entsorgungs- und Versorgungsbetriebe (Abwasser, Strom, Wasser, Gas, Kläranlagen, Kehricht, Gemeinschaftsantennen usw.), Alp- und Waldkorporationen, Jugendmusikschulen, Fondsverwaltungen, Alters- und Pflegeheime)

Tarif 4 Spezialtarife: a) Evang.-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen und b) Kanton St.Gallen



ABG-Vorstand, v.links: Bernhard Thöny, Leo Gubser, Imelda Stadler, Bruno Stieger (Präsident), Bruno Forrer, Katrin Frick, Reto Schneider, Andreas Hagmann



Vorstellung des Tagungsortes Mosnang

In der Gemeinde Mosnang leben rund 2'900 Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche sich hauptsächlich auf die vier Dörfer Mosnang, Mühlrüti, Libingen und Dreien verteilen. Das Landschaftsbild ist - wie für das Toggenburg typisch - von unzähligen Weilersiedlungen und Einzelhöfen geprägt.

Unsere weitläufige Gemeinde erstreckt sich auf über 5'000 ha Fläche, höhenmässig verteilt zwischen rund 560 und 1300 m.ü.M. Mosnang liegt nordwestlich an der Peripherie des Kantons St.Gallen und grenzt an das Zürcher Oberland und den Hinterthurgau. Die Kantonsgrenze bildet denn grösstenteils auch ein natürlicher Höhenzug. Beginnend im Hörnligebiet gelangt man auf einem Teil des Toggenburger Höhenweges via Hulftegg, Schnebelhorn schliesslich zur Chrüzegg. Das Gebiet ist vor allem bei schönem Wetter bei Wanderern und Naturfreunden sehr beliebt. Einige Bergbeizen verwöhnen die Gäste gerne mit Speis und Trank. Von der Chrüzegg geniessen Sie eine herrliche Aussicht in Richtung Zürichsee.

Mosnang ist mit rund 140 Landwirtschafts- und zehn Alpbetrieben nach wie vor von einer aktiven Landwirtschaft geprägt. Ein sehr vielseitiges kleines bis mittleres Gewerbe sorgt für Arbeits- und Ausbildungsplätze. In Mosnang gibt es keine Industrie, weshalb einige Mitbürgerinnen und Mitbürger als Pendler ihr Einkommen auswärts verdienen. Die verkehrstechnische Anbindung ist gut. Der Autobahnanschluss in Wil ist in 15 Minuten zu erreichen und der halbstündliche Postautodienst bringt die Mitfahrenden an die nächstgelegenen Bahnhaltestationen in Bütschwil oder Lütisburg. Mosnang verfügt über die höchste Eigentumsquote im Kanton, was wir mit einer attraktiven Wohnqualität begründen.



Ein nicht alltäglicher Arbeitgeber in unserer Gemeinde ist das Massnahmenzentrum Bitzi. Im Auftrag des Kantons werden strafrechtliche Massnahmen von Straftätern mit einer psychischen Störung und/oder einer Suchterkrankung für das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat in einer geschlossenen und in drei offenen Betreuungsabteilungen vollzogen.

Eine grosse Stärke unserer Gemeinde ist das Vereinsleben – unzählige Vereine bieten Gelegenheit, sich aktiv zu betätigen. Im sportlichen Bereich dominieren Seilziehen, Radball und der Laufsport, welche bereits mehrfach Schweizer-, Europa- und Weltmeister aus ihren Reihen hervorgebracht haben. Aber auch berühmte Einzelsportler wie vor einigen Jahren die Skirennfahrerin Maria Walliser, die Läuferin Selina Büchel oder aktuell der Co-Sieger des Kilchberg-Schwingets, Damian Ott tragen den Namen Mosnang weit über die Gemeindegrenzen und die Region hinaus.

Im kulturellen Bereich ist eine grosse Vielfalt an Musikgesellschaften, Chören und Trychlerformationen mit ihren eher traditionell geprägten Darbietungen zur Unterhaltung der Bevölkerung erwähnenswert. Alle diese Vereine unterstützen einander immer wieder gegenseitig und durch die Zusammenarbeit sind in der jüngeren Vergangenheit hinaus strahlende Anlässe wie der «grösste Adventskranz der Welt» oder je eine Sendung des «Samschtigjass» und der «Musikwelle» in Mosnang organisiert worden.

Eine grosse Herausforderung für unsere Einheitsgemeinde stellt die weitläufige Infrastruktur dar. Ein fairer Ausgleich der Finanzen unter den St. Galler Gemeinden unterstützt uns in der Umsetzung unserer Strategie «lebendige Dörfer».

Die Gemeinde Mosnang wünscht Ihnen eine interessante Generalversammlung in der Krone Mosnang. Besuchen Sie uns wieder - sei es auf einer Wanderung, in einer unserer vielen guten Gastronomiebetrieben oder bei einer anderen Gelegenheit.

Giulia Steingruber - Karriere einer Spitzen-Turnerin



«Ich bin ehrgeizig und zielstrebig, manchmal aber auch stur und chaotisch. Mein Name ist Giulia Steingruber und ich wurde am 24. März 1994 in Gossau geboren. Mit sieben Jahren entdeckte ich meine grosse Leidenschaft: das Kunstturnen. Mittlerweile habe ich meine erfolgreiche Profi-Karriere beendet. Vorher trainierte ich mindestens 28 Stunden in der Woche und durfte mich über einige Titel und Auszeichnungen freuen: je eine Bronzemedaille an Olympischen Spielen (Rio 2016) und Weltmeisterschaften (Montreal 2017), 6fache Europameisterin und 37fache Schweizer Meisterin in allen Einzeldisziplinen, Sprung, Boden, Schwebebalken und Stufenbarren, als auch im Mehrkampf.»

Giulia Steingruber ist nach Ariella Kaeslin (EM-Gold im Sprung 2009) die zweite Schweizer Turn-Europameisterin. Durch zahlreiche Spitzen-Klassierungen an internationalen Wettkämpfen hat sich Giulia Steingruber während über 10 Jahren in der Weltelite etabliert. Im Dezember 2013 wurde sie zur Schweizer Sportlerin des Jahres gewählt.

Mit 14 Jahren verliess Giulia Steingruber ihr Elternhaus in Gossau. Die Ostschweizerin zog zu einer Gastfamilie in Biel, am Fusse des Nationalen Leistungszentrums in Magglingen. Dort startete sie ihre Weltkarriere. Heute ist Steingruber 28 Jahre alt und nicht mehr Spitzensportlerin. Kurz nach ihrem Rücktritt nahm Steingruber den Job als Trainerin im Nationalkader der Frauen an. Vorerst interimistisch bis Ende 2021.

Fest steht: Im Kopf denkt Steingruber vermutlich noch lange wie eine Turnerin. Was sie dabei auszeichnet, welche Besonderheiten sie während ihrer langen Sportkarriere gelernt hat und wie sie sich ihre Zukunft vorstellt – dies und mehr wird sie den Gästen der ABG verraten. Im Anschluss an das Referat wird Giulia Steingruber selbstverständlich noch für Fragen zur Verfügung stehen und im „kleinen Rahmen ohne Presse“ vielleicht auch Überraschendes und Ungewöhnliches berichten.

Wir freuen uns, dass Giulia Steingruber in Mosnang die Hauptversammlung der St.Galler Amtsbürgerschaftsgenossenschaft mit einem interessanten sportlichen Beitrag ergänzt.

Vorstand ABG St.Gallen



